

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 über den Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Bedingten Kapitals 2024/II gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Nach § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG erstattet der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 9 der Einberufung folgenden Bericht:

Die Hauptversammlung hat den Vorstand der Brockhaus Technologies AG („**Gesellschaft**“) am 9. Juli 2020 ermächtigt, bis zum 8. Juli 2025 Wandel- /Optionsschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000,00 zu begeben und in diesem Zusammenhang Wandlungs-/Optionsrechte und Wandlungs-/Optionspflichten für auf den Namen lautende Stückaktien der Brockhaus Technologies AG („**BKHT-Aktien**“) mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 2.000.000,00 zu gewähren bzw. aufzuerlegen. Die Hauptversammlung hat den Vorstand ferner ermächtigt, bei der Ausgabe der Wandel- /Optionsschuldverschreibungen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen und zur Bedienung der Wandlungs- bzw. Optionsrechte und zur Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten aus diesen Schuldverschreibungen zugleich das Bedingte Kapital 2020 beschlossen.

Von dieser Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen hat der Vorstand keinen Gebrauch gemacht.

Um der Gesellschaft in den kommenden drei Jahren weiterhin Flexibilität bei der Finanzierung ihrer Aktivitäten zu ermöglichen, soll die Ermächtigung vom 9. Juli 2020 aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- /Optionsschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts beschlossen werden. Das Bedingte Kapital 2020 soll aufgehoben und ein neues Bedingtes Kapital 2024/II in Höhe von bis zu EUR 1.090.000,00 beschlossen werden. Das Bedingte Kapital 2024/II soll damit weniger als 10 % des bei Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft umfassen. Der Vorstand soll hierbei ermächtigt werden, einmalig oder mehrmals, auch gleichzeitig in verschiedenen Tranchen, nachrangige oder nicht nachrangige Wandel- /Optionsschuldverschreibungen (unter Einbeziehung aller vorgesehenen Gestaltungsmöglichkeiten nachfolgend „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 40.875.000,00 zu begeben und in diesem Zusammenhang Wandlungs- bzw. Optionsrechte und Wandlungs- bzw. Optionspflichten für BKHT-Aktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 1.090.000,00 zu gewähren bzw. aufzuerlegen.

Die erneute Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen soll die Möglichkeiten der Gesellschaft zur Finanzierung ihrer Aktivitäten zusätzlich zu den klassischen Formen der Fremd- und Eigenkapitalaufnahme erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt attraktiver Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Die Schuldverschreibungen können zudem der Optimierung der Kapitalstruktur der Gesellschaft dienen. Dabei soll die Möglichkeit bestehen, neben der Einräumung von Wandlungs- oder Optionsrechten auch Wandlungs- oder Optionspflichten zu begründen oder den Inhabern oder Gläubigern anstelle der Zahlung eines fälligen Geldbetrags BKHT-Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewähren zu können (Ersetzungsbefugnis).

Die Ermächtigung gibt der Gesellschaft die erforderliche Flexibilität, die Schuldverschreibungen selbst oder durch unmittelbare oder mittelbare Konzerngesellschaften zu platzieren. Die Ermächtigung umfasst auch die Möglichkeit, für über Konzerngesellschaften der Gesellschaft begebene Schuldverschreibungen Garantien zu übernehmen, den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte und Wandlungs- bzw. Optionspflichten für BKHT-Aktien zu gewähren bzw. aufzuerlegen, sowie weitere für eine erfolgreiche Begebung erforderliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen. Schuldverschreibungen können außer in Euro auch in anderen Währungen von OECD-Ländern, mit und ohne Laufzeitbegrenzung ausgegeben werden. In den Schuldverschreibungsbedingungen kann zur Erhöhung der Flexibilität vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungs- oder Optionsberechtigten anstelle von BKHT-Aktien den Gegenwert ganz oder teilweise in Geld zahlt oder die Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft liefert.

Der bei Begebung maßgebliche Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie darf mit Ausnahme der Fälle einer Wandlungs- oder Optionspflicht 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses der BKHT-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) nicht unterschreiten („**Mindestpreis**“). Der **durchschnittliche Schlusskurs** im Sinne der Ermächtigung ist dabei jeweils zu berechnen als arithmetisches Mittel der Schlussauktionskurse an den betreffenden Handelstagen. Findet keine Schlussauktion statt, tritt an die Stelle des Schlussauktionskurses der Kurs, der in der letzten börsentäglichen Auktion ermittelt wird und bei Fehlen einer Auktion der letzte börsentäglich ermittelte Kurs (jeweils im XETRA-Handel bzw. einem vergleichbaren Nachfolgesystem). Maßgeblich ist im Falle eines Bezugsrechtsausschlusses der so ermittelte durchschnittliche Schlusskurs an den zehn Handelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über die Begebung der Schuldverschreibungen bzw. der Beschlussfassung über eine Annahmeerklärung durch die Gesellschaft nach einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Zeichnungsangeboten.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit einer Wandlungs- oder Optionspflicht muss der Wandlungs- oder Optionspreis entweder mindestens dem vorgenannten Mindestpreis oder mindestens 80 % des durchschnittlichen Schlusskurses während der letzten zehn Handelstage vor dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Schlusskurs und der daraus abgeleitete maßgebliche Wandlungs- oder Optionspreis unterhalb des vorgenannten Mindestpreises liegt.

Der rechnerische Anteil am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf höchstens dem Nennbetrag bzw. einem unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreis der Schuldverschreibungen entsprechen. § 9 Abs. 1 AktG sowie § 199 Abs. 2 AktG bleiben unberührt.

Den Aktionären steht nach § 221 Abs. 4 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 1 AktG grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die auszugebenden Schuldverschreibungen zu. Um die Abwicklung der Emission zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden können, die Schuldverschreibungen gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG an Kreditinstitute und andere Emissionsunternehmen mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibungen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand soll zudem ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach pflichtgemäßem Ermessen das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich unter Ziffer 9.2 lit. h) des Beschlussvorschlags für die Hauptversammlung. Zum Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung beschränkt sich die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in ihrem Umfang auf Schuldverschreibungen mit einem Wandlungs- oder Optionsrecht oder einer Wandlungs- oder Optionspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von bis zu 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt der Beschlussfassung oder - falls dieser Wert geringer ist - im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Hierbei sollen die in der Einberufung bereits unter 9.2 lit. h) dargestellten und nachfolgend im Anschluss an die Darstellung des Bezugsrechtsausschlusses näher beschriebenen Anrechnungsregeln gelten.

Mit Zustimmung des Aufsichtsrats soll der Vorstand in den nachstehenden Fällen zum Ausschluss des Bezugsrechts ermächtigt werden:

Das Bezugsrecht soll mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, soweit die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Geldleistung zu einem Ausgabepreis erfolgt, der deren nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen für die Schuldverschreibungen zu erreichen. Eine derartige marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wären bei Wahrung des Bezugsrechts nicht möglich. Gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG, der nach § 221 Abs. 4 AktG auch für Schuldverschreibungen anwendbar ist, ist bei Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre der Bezugspreis (und sind damit die Konditionen der Schuldverschreibungen) spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist zu veröffentlichen. Es bestünde dann das Risiko, dass sich die Marktverhältnisse in diesem Zeitraum ändern und daher die Konditionen der Schuldverschreibungen nicht mehr marktgerecht sind.

Diesem Risiko müsste dadurch begegnet werden, dass zur Sicherheit Abschläge etwa auf die Verzinsung oder den Ausgabepreis der Schuldverschreibungen vorgenommen werden. Die Schuldverschreibungen könnten daher letztlich nicht zu optimalen Konditionen platziert werden. Auch ist bei Gewährung des Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei Einräumung eines Bezugsrechts wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren.

Für den hiermit vorgesehenen Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Geldzahlung gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Danach kann von dieser Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss nur für Schuldverschreibungen Gebrauch gemacht werden, bei denen der rechnerische Anteil am Grundkapital, der auf Aktien entfällt, die aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugehen oder zu gewähren sind, maximal 20 % beträgt. Die vorliegende Ermächtigung setzt diesen Schwellenwert auf maximal 10 % herab. Maßgeblich ist dabei der Betrag des Grundkapitals zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder - falls dieser Betrag niedriger ist - zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die seit Erteilung der Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung in unmittelbarer bzw. sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer Ermächtigung des Vorstands zum Bezugsrechtsausschluss aus genehmigtem Kapital oder die als erworbene eigene Aktien während der Laufzeit der Ermächtigung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich, dass der Ausgabepreis der Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf, sofern Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nach dieser Vorschrift ausgegeben werden. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt und die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft durch Zukäufe von Aktien über die Börse zu annähernd gleichen Konditionen aufrechtzuerhalten. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Schuldverschreibungen eintritt, kann ermittelt werden, indem der theoretische Marktwert der Schuldverschreibungen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung des Vorstands dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem theoretischen Marktwert zum Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen, würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken. Da den Aktionären dann durch den Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss zulässig.

Weiterhin soll das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden können. Das dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Emission ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge würden insbesondere bei der Emission von Schuldverschreibungen mit runden Beträgen die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen freien Spitzen werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats zugunsten der Inhaber bzw. Gläubiger von Wandlungs- oder Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft bzw. Schuldner entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten (zusammen in folgendem „**Inhaber**“) aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen zum Schutz vor Verwässerung ausgeschlossen werden können. Ein solcher Verwässerungsschutz ist regelmäßig in Schuldverschreibungsbedingungen vorgesehen und sieht meist neben der Möglichkeit zur Ermäßigung des Wandlungs- oder Optionspreises vor, dass den Inhabern der Schuldverschreibungen auch bei einer nachfolgenden Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Schuldverschreibungen eingeräumt werden kann, wie es den Aktionären zusteht. Sie werden damit so gestellt, als seien sie bereits Aktionäre. Eine solche Gewährung eines Bezugsrechts bietet die Möglichkeit zu verhindern, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis früher ausgegebener Schuldverschreibungen ermäßigt oder eine Ausgleichszahlung in bar an die Inhaber der genannten Rechte bzw. Pflichten geleistet werden muss. Dies gewährleistet einen höheren Ausgabepreis der Aktien, die bei Durchführung der Wandlung oder Ausübung der Option ausgegeben werden. Um den Inhabern von zuvor ausgegebenen Schuldverschreibungen Bezugsrechte als Verwässerungsschutz einräumen zu können, muss das Bezugsrecht der Aktionäre auf die hierzu verwendeten neuen Schuldverschreibungen ausgeschlossen werden.

Schließlich soll das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden können, wenn die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlagen zum Zweck des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen, Unternehmensteilen oder anderen Wirtschaftsgütern (auch Forderungen) erfolgt und dies im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt. Voraussetzung ist, dass der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibung steht. Dabei ist der nach anerkannten Methoden ermittelte theoretische Marktwert der Schuldverschreibung maßgeblich. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage ohne Bezugsrecht soll den Vorstand unter anderem in die Lage versetzen, die Schuldverschreibungen auch als Akquisitionswährung einsetzen zu können, etwa zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen, Unternehmensteilen, sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen sowie Forderungen gegen die Gesellschaft oder

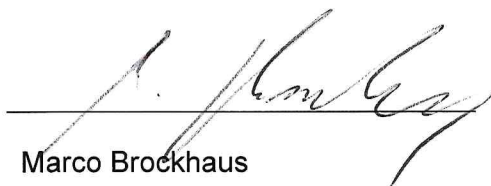
ihre Konzerngesellschaften. Insbesondere Transaktionen über einen Unternehmens- oder Beteiligungserwerb erfordern in der Regel schnelle Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und beispielsweise Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Begebung von Schuldverschreibungen im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre nutzen.

Um die Rechte der Aktionäre weitergehend zu schützen, ist der rechnerische Anteil am Grundkapital, der insgesamt auf Aktien entfallen darf, die aufgrund von Wandlungs-/ Optionsrechten und/oder Wandlungs-/Optionspflichten aus Schuldverschreibungen auszugeben oder zu gewähren sind, auf insgesamt nicht mehr als 20 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft, oder, wenn dies niedriger ist, des bei Ausnutzung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft begrenzt, wenn die Aktien ohne Bezugsrecht der Aktionäre ausgegeben werden. Dies entspricht der Wertung des Gesetzgebers in § 186 Abs. 4 S. 2 AktG. Auf die vorgenannte Kapitalgrenze ist das anteilige Grundkapital anzurechnen, das auf eigene Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts verwendet werden sowie auf Aktien die unter Bezugsrechtsausschluss aus genehmigtem Kapital ausgegeben werden (mit Ausnahme eines Bezugsrechtsausschlusses für Spitzenbeträge).


Im Übrigen ermächtigt der Beschlussvorschlag den Vorstand, weitere Einzelheiten wie etwa den Zinssatz, die Art der Verzinsung und den Ausgabekurs in den Schuldverschreibungsbedingungen festzulegen.

Es ist sowohl national als auch international üblich, Vorratsbeschlüsse wie den hier vorliegenden zu fassen und darin die Möglichkeit zum Bezugsrechtsausschluss vorzusehen. Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung und insbesondere ein Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Im Falle der Ausübung der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Vorstand in der nächsten Hauptversammlung darüber berichten.

Frankfurt am Main, im April 2024



Marco Brockhaus



Dr. Marcel Wilhelm